



Rahmenvereinbarung

zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern

und

der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit

über die kooperative Umsetzung von Berufsorientierungsmaßnahmen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

1. Präambel

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Ministerium) und die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit (Regionaldirektion) vereinbaren eine enge und koordinierte Zusammenarbeit bei der Vergabe, Finanzierung und Umsetzung von Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 des Sozialgesetzbuches drittes Buch (SGB III) und des Operationellen Programms des ESF des Landes M-V 2014 – 2020.

Berufsorientierungsmaßnahmen flankieren den Weg der Jugendlichen in den Beruf und haben das Ziel, eine erfolgreiche Berufswahl zu unterstützen. Sie tragen zudem zur Umsetzung des „Landeskonzepts für den Übergang von der Schule in den Beruf Mecklenburg-Vorpommern“ bei.

Berufliche Orientierung ist für jede Schülerin und jeden Schüler individuell. Sie vollzieht sich unter dem Einfluss persönlicher Stärken, des sozialen Hintergrundes sowie regionaler und auch finanzieller Möglichkeiten. Daher ist jeder Schüler und jede Schülerin ausgehend von seinem oder ihrem Stand und den individuellen Möglichkeiten zu fördern und zum Erreichen einer individuellen Berufswahlkompetenz zu führen. Nachweislich üben Rollenbilder und Zuweisungen aufgrund des Geschlechtes der Jugendlichen einen starken Einfluss auf die Berufswahl aus. Mädchen und Jungen müssen jenseits tradierter Geschlechterstereotypen schon frühzeitig ihren Interessen, Neigungen und Fähigkeiten entsprechend gefördert sowie in ihrem Berufsfindungsprozess umfassend und geschlechtersensibel unterstützt werden.

Geschlechtersensible Berufsorientierung trägt dazu bei, das Berufswahlspektrum von jungen Frauen und Männern zu erweitern und ihre individuelle Berufs- und Studienwahlkompetenz zu erhöhen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die sogenannten MINT-Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik), um Schülerinnen

und Schüler so früh wie möglich mit MINT-Themen vertraut zu machen und Begeisterung zu wecken.

Ein empfohlenes Instrument für Schülerinnen, sich zum Beispiel in technischen Berufen auszuprobieren, ist der jährliche Girls'Day - Mädchen Zukunftstag. Am JungsTag MV können Schüler verstärkt soziale, erzieherische und pflegerische Berufe kennen lernen. Die Umsetzung dieses Instrumentes kann im Rahmen der nachfolgenden Module erfolgen.

2. Berufsorientierungsmaßnahmen als gemeinsames Vorhaben

Durch die Berufsorientierungsmaßnahmen sollen die jungen Menschen einen vertieften Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten und damit besser auf die Berufs- und Studienwahl vorbereitet werden. Die Berufsorientierungsmaßnahmen haben auch präventiven Charakter und können dazu beitragen, Ausbildungs- und Studienabbrüche zu vermeiden.

Sie ergänzen außerschulisch das vorhandene Dienstleistungsangebot der Agenturen für Arbeit und den laut Lehrplan durch die Schulen durchzuführenden Teil der Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung.

Die entsprechenden Angebote beinhalten u. a. umfassende Informationen zu Berufsfeldern, die Vermittlung von Strategien zur Berufswahl und Entscheidungsfindung, fachpraktische Erfahrungen von Schülerinnen und Schülern durch Einbindung des Lernorts Betrieb bzw. durch betriebliche Praktika sowie Exkursionen in Betriebe, Technologiezentren, Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Im Vordergrund steht ein auf die regionalen Erfordernisse abgestimmtes Angebot. Insoweit unterscheiden sich die Berufsorientierungsmaßnahmen im Rahmen dieser Kooperation von der standardisierten Potenzialanalyse und den Werkstatt-Tagen nach dem Programm „Förderung der Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Bildungsstätten“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Nachfolgende Module der Berufsorientierung, die flächendeckend zur Verfügung stehen und landesweit durchgeführt werden können, wurden mit Fach- und Führungskräften der Agenturen für Arbeit erarbeitet und sind geeignet, den Einblick der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen in die Berufs- und Arbeitswelt zu vertiefen.

Module der Berufsorientierung

Maßnahme	Zeitpunkt
<p><u>Modul A</u> <u>Learn about skills – Der Berufswahlparcours</u></p> <p><u>Ziel:</u> Stärken identifizieren; Orientierungshilfen für zielführende Praktika geben; Entdecken der realisierbaren beruflichen Möglichkeiten.</p>	Ab 7. Klasse

<p><u>Modul B</u> <u>Face the chance – neue Wege durch Praktika</u></p> <p>Begleitung von Jugendlichen und Betrieben während eines zusätzlichen betrieblichen Praktikums. <u>Ziel:</u> Erweiterung des Berufswahlspektrums; Anforderungen, Bedingungen und Chancen einer Branche kennenlernen – vor allem in kleinen Betrieben des Handwerks.</p>	<p>Ab 8. Klasse bis Vorabgangsklasse</p>
<p><u>Modul C</u> <u>Betriebscasting – wähle Deine Zukunft</u></p> <p>Selbstinformation über Branchen und KMU der Region - Zusätzlich zum Praxislerntag! Schülerexkursionen in Betriebe, Technologiezentren, Hochschulen und Forschungseinrichtungen. <u>Ziel:</u> Recherche- und Realisierungsstrategien entwickeln insbesondere in Kleinbetrieben, die Besuche nicht selbst organisieren können; sich bei KMU bekannt machen.</p>	<p>Ab 7. Klasse</p>
<p><u>Modul D</u> <u>Fit for next step - die Zukunftswerkstatt</u></p> <p>Verbesserung der Selbsteinschätzung und Entwicklung von Realisierungsstrategien durch vertieftes Bewerbungstraining inkl. Training von Vorstellungsgesprächen und Medienanwendung; „Knigge für Schüler“ <u>Ziel:</u> Selbstmarketing, Selbstreflexion und Realisierungskompetenz stärken.</p>	<p>Ab Vorabgangsklasse oder Abgangsklasse</p>
<p><u>Modul E</u> <u>Active summer – das Berufsorientierungscamp</u></p> <p>Berufsorientierung in einer „anderen Welt“ erleben; resignative Haltung aufgeben, Stärken erkennen, Anschluss an die Arbeitswelt finden. <u>Ziel:</u> Schüler werden aus ihrem belastenden Umfeld herausgelöst und lernen den Sinn und Zweck von - Ausbildung und Arbeit kennen.</p>	<p>Ab 7. Klasse</p>

Auf dieser Grundlage sind vom Regionalen Einkaufszentrum Nord der BA (REZ) gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS), den Agenturen für Arbeit und der Regionaldirektion Nord Vergabeunterlagen entwickelt worden. Auf deren Basis können die Agenturen für Arbeit gemeinsam mit dem Ministerium Beschaffungsvorgänge für die öffentlichen Vergabeverfahren initiieren. Konkretisierungen aufgrund örtlicher Notwendigkeiten sind möglich.

Neue zusätzliche Module können im Rahmen der ESF-finanzierten Berufsorientierung auf Anregung des Landes, der Sozialpartner oder der Wirtschaftskammern mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord eingeführt werden.

3. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt sowohl aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) des Landes Mecklenburg-Vorpommern als auch aus Mitteln des SGB III der Agenturen für Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Regionaldirektion für die Agenturen für Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern und das Ministerium stellen im Rahmen ihrer Haushalte die Finanzmittel bereit.

Der Anteil des Landes für die Berufsorientierungsmaßnahmen beträgt 51 %, der Anteil der Bundesagentur für Arbeit (BA) beträgt 49 %.

Ausgehend von den durch das Ministerium zur Verfügung gestellten ESF-Mitteln ergeben sich im Hinblick auf die avisierten Anteile die nachfolgenden Beträge:

Finanzierungsübersicht 2015 – 2021¹

Jahr	BA (49 %) jeweils bis zu	Land (51%) jeweils bis zu
2015	960.784 EUR	1.000.000 EUR
2016	960.784 EUR	1.000.000 EUR
2017	960.784 EUR	1.000.000 EUR
2018	960.784 EUR	1.000.000 EUR
2019	960.784 EUR	1.000.000 EUR
2020	960.784 EUR	1.000.000 EUR
2021	960.784 EUR	1.000.000 EUR

Für die Umsetzung werden gegenseitig keine Verwaltungskosten erhoben.

Das Ministerium bedient sich bei der Umsetzung der Berufsorientierungsmaßnahmen des LAGuS als zwischengeschalteter Stelle.

Für die BA erfolgt die Administration durch die Agenturen für Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern als Bedarfsträger sowie das REZ und den Operativen Service(OS) der Agentur für Arbeit in Rostock als Dienstleister der Agenturen für Arbeit.

4. Vergabe

Die Maßnahmen nach dieser Vereinbarung werden an Auftragnehmer im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben.

Voraussetzung für die Durchführung des Vergabeverfahrens für die einzelnen Maßnahmen ist das Vorliegen einer verbindlichen Finanzierungszusage vom Ministerium und der jeweiligen bedarfstragenden Agentur für Arbeit.

¹ Durch die langjährige Ausrichtung der Finanzierung – bei lediglich jährlicher Haushaltsaufstellung beider Finanziers - stehen die dargestellten Mittel unter dem Haushaltsvorbehalt

Die Vergabe erfolgt danach unter Federführung des REZ entsprechend der Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) und der Regelungen zum Einsatz des ESF.

Die Muster der gemeinsam entwickelten Vergabe- und Vertragsunterlagen sowie der Wertungshinweise sind Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

Folgende ESF-Vorgaben werden dabei berücksichtigt:

- Bei der Ausgestaltung des jeweiligen Leistungsvertrages ist zu beachten, dass der gesamte Vertrag den ESF-Vorgaben zu unterwerfen ist.
- Einräumung von Kontrollrechten der Landes-, Bundes- und Europäischen Prüforgane sowie des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales sowie von ihm beauftragter Dritter auch hinsichtlich des BA-Mittelanteils,
- Regelungen zu Monitoringverpflichtungen sowie Festlegungen hinsichtlich der konkreten Datenerhebung und -verarbeitung,
- Verpflichtung zur Nutzung des EDV-Systems ISAP-iDE,
- Festlegungen zu Aufbewahrungsfristen,
- Konkrete Festlegungen zu Auszahlungsmodalitäten sowohl der ESF-Mittel als auch der BA-Mittel,
- Konkrete Festlegungen zum Prüfungsumfang sowohl der notwendigen Prüfungen, insbesondere der Verwaltungsprüfungen (Belege), Vor-Ort-Kontrollen und Verwendungsnachweisprüfung (Vertragserfüllungsprüfung) sowie diesbezügliche Dokumentationsverpflichtungen,
- Einhaltung der vom Begleitausschuss zu billigenden ESF-Auswahlkriterien und deren einzelfallbezogene Dokumentation ihrer Anwendung.
- Es gelten die Informations- und Publizitätspflichten nach Anhang XII Absatz 2.2 der VO (EG) Nr. 1303/2013. Insbesondere sind die Öffentlichkeit und ggf. die Teilnehmenden und alle weiteren am Projekt Beteiligten über die Förderung aus dem ESF in geeigneter Weise zu informieren. Mit der Annahme dieser Mittel erklärt sich der Auftragnehmer darüber hinaus einverstanden, in die gemäß Artikel 115 Absatz 2 der VO (EG) 1303/2013 in Verbindung mit Anhang XII Absatz 2.2 dieser Verordnung zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden.
- Über das Querschnittsziel der Gleichberechtigung der Geschlechter hinaus sind auch die Querschnittsziele Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung und die damit zusammenhängenden Prinzipien und Grundsätze durchgängig in Projektkonzeption und -umsetzung zu beachten. Im Angebot sind dazu geeignete Vorschläge zu machen.

Die Bewertung der Angebote erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens der BA durch Fachwertende der jeweiligen Agentur für Arbeit unter Mitwirkung des LAGuS. Diese Bewertungsgruppe muss sich auf eine gemeinsame einvernehmliche Wertung verständigen.

Der jeweilige Vertrag mit den Auftragnehmern wird gemeinsam vom REZ (für die BA) und vom LAGuS (für das Ministerium) abgeschlossen.

5. Umsetzung

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in fachlicher Hinsicht durch die Agenturen für Arbeit vor Ort. Das bedeutet insbesondere:

- Auswahl der Teilnehmenden zu den Maßnahmen grundsätzlich durch die Agenturen für Arbeit unter Mitwirkung der Schulen und der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, sofern die jeweilige Leistungsbeschreibung nicht etwas Abweichendes beinhaltet;
- Feststellungen zur vertragskonformen Umsetzung durch die Träger in fachlicher und inhaltlicher Hinsicht unter Mitwirkung des LAGuS zu treffen;
- weitere Umsetzungsaufgaben entsprechend der Leistungsbeschreibungen durchzuführen.

In finanztechnischer Hinsicht erfolgt die Umsetzung nach Abschluss des jeweiligen Vertrages für das Ministerium durch das LAGuS und für die BA durch den Operativen Service der Agentur für Arbeit Rostock.

Die Mittelanforderung der Auftragnehmer erfolgt je nach Finanzierungsanteil über das LAGuS bzw. über den Operativen Service der Agentur für Arbeit Rostock, bei denen die Abrechnung der Maßnahme und die Auszahlung an die Träger erfolgen. LAGuS und Operativer Service prüfen die Mittelanforderungen auf der Grundlage der o.g. Feststellungen zur inhaltlichen Vertragserfüllung und stimmen sich über die Prüfergebnisse untereinander ab. LAGuS und Operativer Service nehmen auf dieser Grundlage die Zahlung an die Auftragnehmer vor.

Weitere Details der Umsetzung werden auf Seiten des Ministeriums im Verwaltungs- und Kontrollsystem des ESF geregelt; diese Regelungen sind zu beachten.

Die BA kann durch das REZ im Namen des Landes handeln, sofern zuvor das Einvernehmen des LAGuS eingeholt wurde.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Information über etwaige Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen zur vertragsgemäßen Maßnahmedurchführung.

6. Lenkungsausschuss

Zur Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung wird ein gemeinsamer Lenkungsausschuss gebildet. Er besteht aus bis zu vier Mitgliedern je Partner.

Zentrale Aufgabe des Lenkungsausschusses ist die Begleitung der Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- das Finanzmonitoring
- das Berichtswesen
- die Umsetzungsbewertung
- die Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung und
- die Einhaltung der Festlegungen dieser Vereinbarung.

7. Laufzeit

Die Kooperation beginnt nach Unterzeichnung der Vereinbarung und endet spätestens am 31. Dezember 2023. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Maßnahmen abgeschlossen und abgerechnet sein.

8. Kündigung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Die bis dahin auf der Grundlage dieser Vereinbarung getroffenen rechtlichen Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

9. Presse – und Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Kooperation wird abgestimmt durch das Ministerium und die Regionaldirektion durchgeführt.

Diese Vereinbarung wird aus datenschutzrechtlichen Gründen ohne die Vergabe- und Vertragsunterlagen auf den Internetseiten des Ministeriums, der BA und des LAGuS sowie im Elektronischen Förderhandbuch veröffentlicht.

Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
Margit Haupt-Koopmann	Harry Glawe
Schwerin, . Februar 2015	Schwerin, .Februar 2015